

BEITRAGSORDNUNG

Verein BürgerRathaus Friedrichshagen,
Bölschestraße 87/88, 12587 Berlin
Stand: Februar 2017

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge gelten zum 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Wird durch eines der Mitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als nachstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.

§ 3 Beiträge

1. **Ordentliche Mitglieder / Natürliche Personen** zahlen einen Beitrag entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Höhe von
 - a) 36,- € /Jahr bzw. 18,-€ /Halbjahr bzw. 9,-€/Quartal bzw. 3,-€/Monat
 - b) 60,- € /Jahr bzw. 30,-€ /Halbjahr bzw. 15,-€/Quartal bzw. 5,-€/Monat
 - c) 120,- € /Jahr bzw. 60,-€ /Halbjahr bzw. 30,-€/Quartal bzw. 10,-€/Monat

Sie haben zudem die Möglichkeit, die Zahlungsweise des Jahresbeitrages (monatlich / quartalsweise / halbjährlich / jährlich) frei zu wählen.

2. **Ordentliche Mitglieder / Juristische Personen** zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, jedoch mindestens 50,-€.

Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.Juni erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitragsatzes.

3. **Fördermitglieder** zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Höhe von

a) 100- € b) 500,- €, c) 1000,-€.

Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.Juni erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitragsatzes.

4. **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beitragszahlungen

1. Mitglieder mit Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können ihren Zahlungsmodus (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) frei wählen.
2. Nach Möglichkeit sollte die jährliche Zahlungsweise gewählt werden, sie verringert die Bearbeitungskosten.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und entsprechend der gewählten Zahlungsvariante eingezogen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen entrichten ihren Beitrag in der gewählten Zahlungsweise auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 Fälligkeiten

Mitgliedsbeiträge sind wie folgt fällig:

- Bei monatlichen Zahlungen: zum 15. jeden Monats,
- Bei quartalweisen Zahlungen: zum 15.01., 15.04., 15.06 und 15.09.
- Bei Halbjährlichen Zahlungen: zum 15.01. und 15.06.
- Bei Jährlichen Zahlungen: zum 15.01. jeden Jahres.

Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug / die Einzahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 6 Datenschutz

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Die gespeicherten Daten werden nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung verwendet.

§ 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.